

Richtlinie der Stadt Uslar zur Förderung des Sports in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2025

I. Grundsätzliches

- (1) Die Stadt Uslar misst dem Sport eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ziel der Sportförderung ist es, allen Einwohnern und Einwohnerinnen die Chance und den Anreiz zu aktiver, sportlicher, spielerischer und bewegungs betonter Betätigung zu geben.
- (2) Vor allem für die körperliche Entwicklung der Kinder und der Jugendlichen sind die Wirkungen des Sports unbestritten.
- (3) Sport kann unter anderem:
- zur sinnvollen Freizeitgestaltung beitragen,
 - die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten,
 - zur Erziehung und Bildung beitragen,
 - in Vereinen, Schulen und anderen Gemeinschaften soziale Grunderfahrungen vermitteln,
 - die Körperlichkeit erfahrbar machen und die Freude an der Bewegung ermöglichen.
- (4) Die Sportförderung ist auch eine kommunale Aufgabe. Diese Richtlinie soll Grundlage einer ausgewogenen, überschaubaren und gerechten Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports bilden.

II. Allgemeine Grundsätze zur Förderung

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln

Den Sportvereinen in der Stadt Uslar, die Mitglied im Kreissportbund Northeim-Einbeck e.V. sind, können Sportförderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Förderungsmittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit der Antragstellung wird die „Richtlinie der Stadt Uslar zur Förderung des Sports“ anerkannt.

2. Förderungsbereiche

- (1) Die Durchführung von Sportveranstaltungen, die die Förderung des Sports und die Bewegung von jugendlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zweck haben und im Gemeindegebiet der Stadt Uslar stattfinden, kann durch Gewährung eines Zuschusses oder in anderer Weise unterstützt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, in der Regel acht Wochen vor der Veranstaltung, gestellt werden. Der Antrag ist im obigen Sinne zu begründen.

- (2) Sportvereine im Sinne von Ziffer II Nr. 1 können eine Reisekostenerstattung beantragen, wenn Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Sportveranstaltungen teilnehmen, die außerhalb des Gemeindegebiets stattfinden und aus dem normalen Spielbetrieb herausragen. Die Förderung ist auf 25% der Kosten, die durch Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Startgelder entstehen begrenzt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten und des Übernachtungsgeldes kann höchstens im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes geschehen.

III. Antragstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind in Textform zu stellen.
- (2) Für begonnene Maßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind in Ausnahmefällen möglich. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.
- (3) Nach dem endgültigen Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger der Stadt Uslar einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.